

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 299/13 S

L 3 AS 407/13 B ER u. a. (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AS 710/13 ER (SG Koblenz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz,
Marktplatz 24, 56727 Mayen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 26. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ge-
gen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. September 2013
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt J., Frankfurt am Main,
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat durch den Beschluss vom 26.9.2013 die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des SG Koblenz bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 28.10.2013 durch seinen Prozessbevollmächtigten beim BSG Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt J. zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.9.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Gegen die Entscheidung des LSG vom 26.9.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

